

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und des § 54 (2) S. 1 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 41) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Satzung gilt für Schüler der Schulen, für welche die Stadt Ludwigslust Schulträger ist.
- (2) Die Gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, welche die Stadt Ludwigslust über die Schulen kostenlos an die Schüler ausleiht.
- (3) Entleiher ist bei nicht volljährigen Schülern der Personensorgeberechtigte oder der volljährige Schüler selbst.
- (4) Verleiher ist die Stadt Ludwigslust.

§ 3 Ausleihe; Gebrauch der Leihexemplare; Schadensersatzleistungen

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen.
- (2) Leihexemplare sind nur von dem Schüler zu benutzen, an den sie entliehen wurden. Sie dürfen vom Entleiher nicht dritten Personen überlassen werden.
- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist hinzuweisen. Hierüber ist durch den Verleiher ein Mängelprotokoll zu erstellen.
- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben
 - in der Regel am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnitts,
 - bei Büchern, die für einen Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres,
 - bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres (Ausnahme siehe Absatz 5).
- (5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare in der ausleihenden Schule, es sei denn, es wird eine abweichende gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplars entsteht die Forderung, einen Beitrag zur Wiederbeschaffung zu leisten. Der Erstattungsbetrag ist sofort fällig. Er wird dem Entleiher vom Verleiher schriftlich mitgeteilt. Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich. Schuldner des Erstattungsbetrages ist der Entleiher.
- (7) Der Verlust, Totalschaden oder Beschädigungen von leihweise überlassenen Schulbüchern sind durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Als Beschädigung von Leihexemplaren zählen insbesondere
 - herausgerissene oder -getrennte Seiten oder Seitenteile,
 - unbrauchbare Seiten oder Einbände (z.B. durch Flüssigkeiten, Lebensmittel etc.)
 - Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder desgleichen,
 - starke Verschmutzung.
- (9) Tritt nach Absatz 6 Schadensersatzpflicht ein, wird die Höhe der Schadensersatzleistung nach Nutzungsjahren, ab erstmaligen Gebrauch des Leihexemplars, wie folgt für den Wiederbeschaffungspreis festgelegt:
 - im 1. Jahr der Nutzung 100 %
 - im 2. Jahr der Nutzung 75 %
 - im 3. Jahr der Nutzung 50 %
 - im 4. Jahr der Nutzung 25 %
 - und ab dem 5. Jahr und bis zum 6. Jahr der Nutzung 10 %.(Ein Jahr gilt im Sinne eines Schuljahres.)

(10) Leihweise überlassene Schulbücher, deren Nutzungszeit verkürzt ist, sind vom Verleiher mit einem Vermerk zu versehen.

(11) Schulbücher, die im folgenden Schuljahr nicht mehr für den Verleih vorgesehen sind, können nach Entscheidung des Schulleiters/der Schulleiterin beim Entleiher verbleiben.

§4 Vollstreckung

Die Herausgabe des Leihgegenstandes und die Beitreibung des Erstattungsbeitrages erfolgen im Wege der öffentlichen Vollstreckung nach § 14 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG). Für den Rechtsweg gilt §14 Abs. 2 KAG.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

gez. Billerbeck
Bürgermeisterin

Veröffentlichung: Stadtanzeiger am 23. 01. 2009, Inkrafttreten: 24.01.2009